

Sitzung vom 29. April 2020

**429. Anfrage (Verzicht auf eine Altlastensanierung der «sanierungsbedürftigen» Deponie Müsli)**

Die Kantonsräte Florian Meier, Winterthur, und Manuel Kampus, Schlieren, haben am 24. Februar 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Im Gebiet Müsli in Dietikon befindet sich eine ehemalige Kehrichtdeponie, die gemäss kantonalem GIS als «sanierungsbedürftig» gilt. Das Gebiet befindet sich über dem Limmatgrundwasserstrom N1 und im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>.

Zurzeit wird mitten durch die Deponie eine Rampe zur Erschliessung des Tramdepots Müsli gebaut. In der Antwort zu der Anfrage KR-Nr. 329/2019 (Beanspruchung Müsli Dietikon) erwähnte der Regierungsrat die Strassenführung durch die Deponie und die mit der Entsorgung von Deponiematerial anfallenden hohen Kosten.

Gemäss Art. 18, USG (Umweltschutzgesetz) und Art. 3, AltIV (Altlasten-Verordnung) darf eine sanierungsbedürftige Anlage nur umgebaut werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird. Im vorliegenden Fall wird die Strasse jedoch ohne vorhergehende Sanierung der Deponie gebaut. Der Müll in der Böschung ist zurzeit durch ein Vlies für jedermann sichtbar.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie dringlich ist die Sanierung der betreffenden Deponie?
2. Wie gross ist derzeit die Gefahr vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen ins Grundwasser?
3. Wieso wurde auf eine Sanierung der Deponie im Zuge der Bautätigkeiten verzichtet?
4. Inwiefern ist der Verzicht mit Art. 3, AltIV resp. mit Art. 18, USG vereinbar?
5. Wie hoch wären die Kosten für die Altlastensanierung im Zuge der Bautätigkeiten ausgefallen?
6. Wie wird sichergestellt, dass im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses richtig reagiert und die Deponie doch noch saniert werden kann?
7. Wie hoch werden die Kosten für eine Altlastensanierung nach der Fertigstellung der Strasse eingeschätzt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Florian Meier, Winterthur, und Manuel Kampus, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Die Deponie Müsli ist eine ehemalige Kiesgrube in Dietikon, die mit Hauskehricht und Bauschutt sowie teilweise mit industriellen Abfällen gefüllt ist. Ein kleiner Teil der Deponie Müsli liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Spreitenbach im Kanton Aargau. Die Abfälle wurden von 1952 bis 1975 abgelagert. Die Deponie nimmt eine Fläche von etwa 17 500 m<sup>2</sup> ein und enthält ein Abfallvolumen von etwa 160 000 m<sup>3</sup>.

Der altlastenrechtliche Vollzug für die Deponie Müsli liegt für das Gebiet im Kanton Zürich beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und für das Gebiet im Kanton Aargau beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU). Mit Verfügung Nr. 2395/2013 vom 10. Dezember 2013 beurteilte das AWEL die Deponie gestützt auf altlastenrechtliche Untersuchungen als sanierungsbedürftig in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser. Die Messwerte für Vinylchlorid im Grundwasser im Abströmbereich der Deponie liegen knapp über der Hälfte des Konzentrationswerts gemäss Anhang 1 der Altlastenverordnung vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680). Vinylchlorid ist der einzige Parameter, der den Sanierungsbedarf begründet.

In der Folge ordneten das AWEL und die AfU nicht nur altlastenrechtliche Massnahmen (Grundwasserüberwachung), sondern auch abfallrechtliche Massnahmen (Entsorgung des baubedingten verschmutzten Aushubs) im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben Limmattalbahnhof und angegliederte Strassenbauprojekte an.

Die Streckenführung der Limmattalbahnhof und angegliederte Strassenbauprojekte berühren auch die Deponie Müsli. Das Bauprojekt Limmattalbahnhof der Limmattalbahnhof AG, Zürich, unterliegt dem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, für welches das Bundesamt für Verkehr (BAV) die zuständige Bewilligungsbehörde ist. Das BAV wird in dieser Sache aufgrund der Abfall- und Altlastenproblematik vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterstützt. Somit sind das BAV, das BAFU, das AWEL und die AfU am Projekt beteiligt.

Zu Frage 1:

Das AWEL und das AfU stufen die Dringlichkeit der Sanierung aufgrund des mässigen Gefährdungspotenzials als gering ein. Die Messwerte des Vinylchlorids liegen nur knapp über dem massgebenden halben Konzentrationswert von 0,25 µg/l gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b AltIV in Verbindung mit Anhang 1 AltIV. Deshalb ordneten das AWEL und die AfU

keine aktiven Sanierungsmassnahmen, sondern eine erweiterte Grundwasserüberwachung als passive Sanierungsmassnahme an. Damit wird die Altlastensituation kontrolliert überwacht, um bei Bedarf doch noch aktive Sanierungsmassnahmen durchzuführen. Das BAFU erklärte sich damit einverstanden.

Zu Frage 2:

Die Gefahr für das Grundwasser ist aufgrund der Messwerte für Vinylchlorid – bzw. dessen Abbau und Zerstörung in sauerstoffreicher Umgebung – im mächtigen Limmatgrundwasserstrom sehr gering.

Zu Frage 3:

Die Stadt Dietikon gab die Erstellung eines Sanierungsprojekts in Auftrag. Die mit der Projektausarbeitung beauftragte Gutachterin prüfte verschiedene Sanierungsvarianten und schlug schliesslich eine erweiterte Grundwasserüberwachung vor. Das AWEL, die AfU und das BAFU genehmigten diese Variante 2016. Gleichzeitig überprüften die Behörden auch im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren den Einfluss der geplanten Bauvorhaben auf die Deponie Müsli und die erweiterte Grundwasserüberwachung. Diese Überprüfung ergab, dass eine möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt anstehende aktive Sanierung durch die Ausführung der Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert wird.

Zu Frage 4:

Das AWEL, die AfU und das BAFU erachteten Art. 3 AltIV als eingehalten, als sie die Bauvorhaben Limmattalbahn und angegliederte Strassenbauprojekte bewilligten. Art. 18 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) verpflichtet zur Umsetzung der Immissionschutzbestimmungen beim Umbau oder bei der Erweiterung von sanierungsbedürftigen Anlagen. Unter den Geltungsbereich des Immissionschutzes fallen die Teilbereiche Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung sowie der Schutz vor Strahlen und Erschütterungen. Die Sanierung von Altlasten richtet sich hingegen nach Art. 32d ff. USG und der Altlasten-Verordnung. Art. 18 USG findet daher vorliegend keine Anwendung.

Zu Fragen 5 und 7:

Im Rahmen des von der Stadt Dietikon in Auftrag gegebenen Sanierungsprojekts (vgl. Beantwortung der Frage 3) wurden passive und aktive Sanierungsvarianten einschliesslich einer Einkapselung und eines Totalaushubs geprüft. Die Kostenspanne für die möglichen aktiven Sanierungsvarianten betrug von über 10 Mio. bis zu 58 Mio. Franken. Von dieser Spanne ausgenommen ist die erweiterte Grundwasserüberwachung als passive Sanierungsmassnahme mit geschätzten Kosten von rund Fr. 140'000. Die Varianten wurden unabhängig von einem allfälligen Bauvorhaben

evaluiert und vom AWEL, der AfU und dem BAFU geprüft. Die gewählte «erweiterte Grundwasserüberwachung» ist unabhängig von einem Bauverfahren durchzuführen. Daher fallen im Zuge der Bautätigkeiten keine zusätzlichen altlastenrechtlichen Kosten an. Die Aufwände für die Entsorgung des baubedingten verschmutzten Aushubs sind dagegen abfallrechtlich und nicht sanierungsbedingt.

Unabhängig von der Abklärung der Stadt Dietikon liess die Limmatbahn AG durch eine eigene Gutachterin Sanierungsvarianten prüfen. Diese kam zum gleichen Ergebnis wie die Gutachterin der Stadt Dietikon (Vorrang der «erweiterten Grundwasserüberwachung») mit einer ähnlichen Kostenspanne.

Zu Frage 6:

Durch die erweiterte Grundwasserüberwachung vor, während und nach den Bautätigkeiten im näheren und weiteren Abstrom der Deponie Müsli ist eine ausreichende Kontrolle gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**